

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1954

196/J

Anfrage

der Abg. Dr. G r e d l e r, K i n d l und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend Zustellung von Dienstbriefen an Parteien ohne Freimachung.

-.-.-.-

Es ereignet sich immer wieder, daß Postsendungen von Behörden an Parteien ohne Freimachung zugestellt werden und aus diesem Grunde die Annahme vom Adressaten verweigert wird. Dasswohl nach der ZPO als auch nach dem AVG auch im Falle der Ersatzzustellung die Postgebühr verlangt wird und der Ersatzadressat meist noch weniger bereit ist, diese zu leisten, mehren sich diejenigen Fälle in untragbarer Weise, in denen hinterlegte Poststücke als zugestellt gelten, weil der Adressat nicht bereit ist, das Nachporto zu bezahlen. Diese Zustellungen sind faktisch gar keine Zustellungen, denn der Adressat erfährt nicht deren Inhalt, wird aber so behandelt, als ob er in Kenntnis desselben wäre. Solche Zustände gefährden die Rechtsaicherheit, wie alle jene Fälle, in denen es zur Überspitzung von Rechtseinrichtungen kommt.

Zu all dem kommt der Umstand, daß die Zustellungen von Dienststücken mit dem Vermerk "Porto vom Empfänger einheben" ungesetzlich sind, denn es existiert keine gesetzliche Vorschrift, die eine Verpflichtung zur Bezahlung von Portos von Dienststücken durch Parteien vorsähe. Die einzige Stütze findet die Anbringung dieses Vermerkes im § 3 der Verordnung vom 4. Juni 1947, BGBI. Nr. 112. Diese Verordnung beruft sich auf das Portofreiheits-Aufhebungsgesetz vom 28. März 1947, BGBI. Nr. 98, und auf die §§ 23 und 24 des Portogesetzes vom 5. November 1837. Aber keine der bezo genen Gesetzesstellen taugt als Stütze für diesen Satz des § 3 der Verordnung Nr. 112. Diese Verfügung ist daher zweifellos gesetzwidrig.

Das Portofreiheits-Aufhebungsgesetz vom 28. März 1947 hebt die aus der NS-Zeit bestehende Portofreiheit des Briefverkehrs des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden auf. Das Gesetz führt anstelle dessen die "gestundete" Portozahlung der öffentlichen Ämter ein. Die öffentlichen Ämter können demnach - sie müssen es aber nicht - durch Aufgabe mittels Aufgabebuch sich der Portozahlung entledigen. Diese Aufgabeprozedur ist gegenüber der vor 1938 gebräuchlichen ("Jahresgebühr", d.h. ... pau-

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1954

schalierte Portozahlung durch Behörden) viel schwerfälliger und mit einem erheblich größeren Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem wird durch die jetzige Regelung der Portozahlung der Behörden der Willkür Tür und Tor geöffnet, da es völlig im freien Ermessen der Behörden liegt, ob sie Dienstsendungen als "bar bezahlt" erklären oder dem Adressaten zu Zahlung anweisen.

Die diesbezügliche Regelung in der monarchistischen Ära war die völlige Portofreiheit. Dieselbe Regelung galt während der deutschen Ära (frei durch Ablösung Reich).

Die derzeit geltende Regelung ist die schwerfälligste, teuerste und die Parteien am meisten belästigende.

Es ist angesichts des riesigen Verwaltungsaufwandes der jetzigen Regelung die Frage, ob sich diese ganze Prozedur überhaupt bezahlt macht.

Die ^{unter} fertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, mitzuteilen, welche finanziellen Ergebnisse diese nunmehrige Regelung des Portorechtes der Behörden hatte, und ob die Bundesregierung bereit wäre, zur Vereinfachung des behördlichen Briefverkehrs zu einer befriedigenderen und die Bevölkerung weniger drückenden Regelung zurückzuführen?

-.-.-.-.-.-.-